

KLAUSUR NR. 1449

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Waldemar Pierer
Rechtsanwalt
Hagebuttenweg 12
50999 Köln

Köln, 23. Oktober 2023

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

per beA

In dem Rechtsstreit

des Dino Simitis, selbstständiger Elektromeister, Hagebuttenweg 49, 50999 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Waldemar Pierer, Hagebuttenweg 12, 50999 Köln,

gegen

die Commerzbank AG, vertreten durch ihren Vorstand, vertreten durch seinen Vorsitzenden
Marcel Arici, Igelweg 12, 51145 Köln,

Beklagte,

- Voraussichtliche Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rita Lorenz, Im Forst 20, 51105
Köln -

w e g e n Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

Klage

Ich beantrage:

1. Die Zwangsvollstreckung durch die Beklagte aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 21.08.2021 zu Aktenzeichen 2 O 124/21 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die vollstreckbare Ausfertigung des vorgenannten Urteils an den Kläger herauszugeben.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt, sowie den Erlass eines Anerkenntnisurteils, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Beklagte will gegen den Kläger aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betreiben, dass gegen den Onkel, deren Erbe der Kläger ist, ergangen war. Die Zwangsvollstreckung ist indes unzulässig, weil der Kläger die Forderung der Beklagten bereits vollständig erfüllt hat.

Begründung:

I.

Im Einzelnen hat sich folgendes ereignet:

Der Kläger entstammt – dem verarmten Zweig – einer alteingesessenen kölschen Brauereifamilie. Der – dem nicht verarmten Zweig der Familie entstammende – Erbonkel des Klägers, Herr Hans Pohl, war Eigentümer eines mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks in der Kölner Altstadt. Dieses wollte Herr Hans Pohl verkaufen, um sich ein Zimmer in einem gehobenen Seniorenheim leisten zu können. Er fand in Person von Frau Paula Schmitz eine Interessentin, an die er schließlich mit notariellem Vertrag vom 01.03.2018 das Grundstück verkaufte. Gleichzeitig erklärten beide Parteien die Auflassung. Frau Schmitz wurde sodann am 07.04.2018 in das Grundbuch als Eigentümerin eingetragen und erhielt am 28.06.2018 die Schlüssel zum Haus.

Beweis: Zeugnis der Paula Schmitz, Hedwigstraße 5, 50999 Köln
Notarieller Vertrag vom 01.03.2018
Grundbuchauszug vom 07.04.2018

Frau Schmitz gibt an, dass sie Mitte 2021 Mängel am Grundstück in Form von an der Fassade angebrachten Asbestplatten entdeckt haben will. Die Fassade habe ihrer Ansicht nach aus brand- und bewohnerschutztechnischen Gesichtspunkten nach öffentlichen Vorschriften entfernt werden müssen. Das habe Herr Pohl ihr verschwiegen. Daher verlangte sie Schadensersatz. Herr Pohl wies jegliche Schadensersatzforderungen zurück, wurde jedoch sodann vom Landgericht Köln mit Aktenzeichen 2 O 124/21 am 21.08.2021 verurteilt, an Frau Schmitz 225.000,00 € zu zahlen. Nach Ansicht des Klägers erging das Urteil nicht zuletzt, weil Herr Pohl nach seinem Umzug in das Seniorenheim jegliches Interesse an seinem beträchtlichen Vermögen verloren hatte.

Noch im selben Jahr, am 13.12.2021, verstarb Herr Pohl im Seniorenheim.

Zu Lebzeiten des Herrn Pohl hatte der Kläger keinen Kontakt. Dies bedauert er inzwischen. Erst am Todestag erfuhr der Kläger, dass Herr Pohl ihn als Alleinerben eingesetzt hatte. Nach der Beisetzung des Verstorbenen am 17.12.2021 in dem Familiengrab auf dem alten Friedhof in Köln besuchte der Kläger das Zimmer des Verstorbenen im Seniorenheim. Dort nahm er einige persönliche Gegenstände des Verstorbenen an sich. Papiere fand er dort allerdings nicht, was die Verwaltung des Nachlasses erheblich erschwerte. Klamotten und Einrichtungsgegenstände

spendete der Kläger an das Seniorenheim, damit dieses damit weniger wohlhabenden Bewohnern helfen kann.

Beweis: Zeugnis des Pflegers (Kai Pieper), Aachener Str. 25, 50933 Köln

Am 30.04.2022 meldete sich Frau Schmitz telefonisch bei dem Kläger. Sie habe erfahren, dass der Kläger Alleinerbe des Herrn Pohl sei und verlange nun von ihm die Begleichung der Forderung aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 21.08.2021. Zu diesem Zeitpunkt erlangte der Kläger erstmalig Kenntnis von der Forderung gegen Herrn Pohl. Der Kläger und Frau Schmitz verabredeten sich für den 02.05.2022 zu einem Gespräch.

Beweis: Zeugnis der Frau Schmitz, b.b.

Frau Schmitz schilderte im Gespräch am 02.05.2022 dem Kläger sodann das Geschehen um den Kauf und die Sanierung des Hauses. In diesem Zusammenhang wies Frau Schmitz darauf hin, dass die Umstände sie gezwungen haben außerplanmäßig ein Darlehen in Höhe von 200.00,00 € aufzunehmen. Anders hätte sie die Rückbaumaßnahmen und die Entsorgung der Asbestplatten nicht finanzieren können. Vermutlich nahm aus diesem Grund an dem Gespräch auch eine Mitarbeiterin des Kreditinstitutes teil, bei dem Frau Schmitz den Darlehensvertrag abgeschlossen hatte. Die Darlehensgeberin, die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G. (im Folgenden: Darlehensgeberin), hatte das Darlehen vollständig an Frau Schmitz ausgezahlt und diese hat es für die Durchführung der Bauarbeiten verbraucht. Der Mitarbeiterin der Darlehensgeberin Frau Gabi Krämer, war es wichtig, dass das Geld nicht an Frau Schmitz, sondern unmittelbar an die Darlehensgeberin zurückgezahlt werde. Daher einigten sich der Kläger und Frau Schmitz darauf, dass der Kläger die Darlehensvaluta in Höhe von 200.00,00 € unmittelbar an die Darlehensgeberin zurückführen solle.

Beweis: Maschinenschriftliche Vereinbarung vom 02.05.2022 in Kopie als Anl. K3
Zeugnis der Gabi Krämer, zu laden über die Spar- und Darlehnskasse Barmen eg,
Steinbrecher Weg 5, 51069 Köln
Zeugnis der Frau Schmitz, b.b.

Mit Schreiben vom 11.06.2022 rechnete die Darlehensgeberin gegenüber dem Kläger das Darlehen ab und verlangte nach Aufschlag von Zinsen und Kosten rechnerisch und rechtlich zutreffend eine Summe von 225.743,81 €, die der Kläger am 25.06.2022 durch Überweisung an die Darlehensgeberin vollständig bezahlte. Dieses Geld hatte er – glücklicherweise – dem Nachlass entnehmen könne.

Beweis: Schreiben der Darlehensgeberin vom 11.06.2022 in Kopie als Anl. K4
Kontoauszug des Klägers vom 25.06.2022 in Kopie als Anl. K5

Der Kläger ging davon aus, dass sich die Gelegenheit damit erledigt habe und er die nächsten Jahre von den Ersparnissen des Herrn Pohl hätte leben können. Völlig überraschend erhielt er dann einen Brief der Beklagten vom 15.08.2023, in dem diese Zahlung der vollen im Urteil des Landgerichts Köln zu Az 2 O 124/22 vom 21.08.2022 titulierten Summe von 225.000,00 € von dem Kläger verlangte.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 15.08.2023 in Kopie als Anl. K6

Dies lehnte der Kläger mit Schreiben des Unterzeichneten vom 19.09.2023 ab.

Beweis: Anwaltliches Schreiben des Klägers vom 19.09.2023 in Kopie als Anl. K7

Daraufhin erhielt der Kläger ein Schreiben der voraussichtlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 09.10.2023, in dem sie alsbald die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen ankündigte.

Beweis: Anwaltliches Schreiben der Beklagten vom 09.10.2023 in Kopie als Anl. K8

Darum ist Klage geboten.

II.

Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig, weil der Kläger aufgrund der Bitte des Gläubigers von Herrn Pohl, Frau Schmitz, die titulierte Forderung gegenüber dessen Gläubigerin, der Darlehensgeberin getilgt hat. Mit einer Zahlung wurden der Einfachheit halber zugleich zwei Forderungen erfüllt. Dies entsprach der Vereinbarung vom 02.05.2022 und lag jedenfalls im Interesse der Frau Schmitz, die sich nicht mehr mit der Darlehensgeberin, ihrer Gläubigerin, auseinanderzusetzen brauchte.

Weil die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, hat die Beklagte auch die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils an den Kläger herausgegeben.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Pierer

Pierer
Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigelegten Vollmacht sowie der Anlagen K1, K2, K4 sowie K5 bis K8 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 28.10.2023 gemäß den §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Verfahren angeordnet hat. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien jeweils am 30.10.2023 zugestellt worden. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10.11.2023, dem Kläger zugestellt am 13.11.2023, ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Paula Schmitz
Hedwigstraße 5
50999 Köln

Vereinbarung

Herr Dino Simitis, Hagebuttenweg 49, 50999 Köln, schuldet mir, Frau Paula Schmitz, als Alleinerbe seiner Onkel Hans Pohl aus dem Urteil des Landgerichts Köln vom 21.08.2022 einen Betrag in Höhe von 225.000,00 € (in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausend).

Ich ermächtigte ihn mit Rücksprache meiner Bank, der Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G, Steinbrecher Weg 5, 51069 Köln, mein dortiges Darlehen in Höhe von 200.000,00 € abzulösen. Nach Aufforderung durch meine Bank, soll er zu diesem Zweck einen Betrag in Höhe von 200.000,00 € an meine Bank zahlen.

Herr Simitis erteilte sein Einverständnis.

Über die noch offenen 25.000,00 € werden weitere Absprachen folgen.

Köln, den 02.05.2022

Paula Schmitz

Paula Schmitz

Simiti

Dino Simiti

Kanzlei Lorenz und Partner
Im Forst 20
51105 Köln

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Az: 3 O 74/23

In dem Rechtsstreit

Simitis ./.. Commerzbank AG

Werde ich namens und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Beklagte hat vom Kläger kein Geld erhalten, daher kann sie immer noch Zahlung vom Kläger verlangen. Dies auch im Wege der Zwangsvollstreckung.

Den klägerischen Sachvortrag ergänzen wir wie folgt:

Die Beklagte und Frau Paula Schmitz schlossen am 19.10.2021 einen Vertrag darüber, dass die in dem Urteil des Landgerichts Köln zu Az. 2 O 124/21 vom 21.08.2021 titulierte Forderung an die Beklagten abgetreten wird. Die Abtretung ist eines von mehreren Sicherungsmitteln des weitaus höheren Darlehens, das die Beklagte an Frau Paula Schmitz vollständig ausgezahlt hatte und auch bislang nicht zurückbekommen hat.

Beweis: Privatschriftlicher Vertrag vom 19.10.2021 (Kopie) als Anlage B1
Zeugnis der Frau Paula Schmitz, bereits vom Kläger benannt

Bereits am 24.10.2021 zeigte Frau Paula Schmitz dem Hans Pohl die Abtretung schriftlich an.

Beweis: Schreiben der Paula Schmitz vom 24.10.2021 (Kopie) als Anlage B2
Zeugnis der Paula Schmitz, bereits vom Kläger benannt

Selbst wenn der Kläger vor dem Tod seines Onkels Herrn Hans Pohl zu diesem keinen Kontakt mehr gehabt haben sollte, so hätte er aber in den Unterlagen des Verstorbenen die Abtretungsanzeige finden müssen. Schließlich führt er selber an, dass er diese am 17.12.2021 an sich genommen habe. Daher geht die Beklagte auch davon aus, dass der Kläger Kenntnis von

diesem Schreiben erlangt hat. Dies wird auch der Pfleger Kai Pieper des Hans Pohl zur Überzeugung des Gerichts bestätigen können.

Nach Fragen unsererseits an das Seniorenheim haben wir nämlich herausgefunden, dass der Kläger nach der Beisetzung seines Onkels dort war und lediglich die persönlichen Unterlagen mitnahm.

Beweis: Zeugnis des Kai Pieper, bereits vom Kläger benannt (unter ausdrücklichem Protest gegen die Beweislast)

Somit konnte der Kläger nicht befreiend gegenüber einer dritten Person leisten, da er bereits vor seiner Zahlung an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G Kenntnis von der Abtretung hatte. Zudem war er nach seinem eigenen Vortrag ohnehin nur ermächtigt, einen Betrag in Höhe von 200.000,00 € an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G zu zahlen. Das Risiko, das der Kläger dadurch eingegangen ist, an eine andere Person zu zahlen, die wohl nur er für seinen Gläubiger hielt, kann er nun nicht wirtschaftlich auf die Beklagte abwälzen, sodass diese an einer Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Urteil gehindert ist.

Am 15.08.2023 wurde der Titel aus dem Vorprozess wegen des Erbfalls auf den Kläger als Vollstreckungsschuldner vom zuständigen Landgericht Köln umgeschrieben.

Beweis: Einfache Kopie des für vollstreckbar erklärten Urteils zu Az 2 O 124/22 vom 21.08.2022 als Anlage B3

Folgerichtig hat die Beklagte mit Schreiben des Unterzeichners vom 15.08.2023 von dem Kläger Zahlung der titulierten Summe in voller Höhe von 225.000,00 € verlangt.

Beweis: Anwaltliches Schreiben vom 15.08.2023, bereits vom Kläger vorgelegt

Mittlerweile hat der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 19.09.2023 die Zahlung verweigert.

Beweis: Anwaltliches Schreiben vom 19.09.2023, bereits vom Kläger vorgelegt

Aus diesem Grund hat sich die Beklagte gezwungen gesehen, mit Schreiben des Unterzeichners die Zwangsvollstreckung alsbald anzukündigen.

Der Kläger irrt jedoch, wenn er davon ausgeht, dass die Beklagte für die hiesige Vollstreckungsklage passivlegitimiert sei. Vielmehr ist die Beklagte nur im Besitz der von der Zedentin ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung des landgerichtlichen Urteils vom 21.08.2021.

Beweis: Anwaltliches Schreiben vom 09.10.2023 (Kopie), bereits vom Kläger vorgelegt
Einfache Kopie des Urteils des Landgerichts Köln vom 21.08.2021 zu Az. 2 O 124/21

Daraufhin hat der Kläger – für uns völlig unverständlich – Klage erhoben.

Der Kläger schuldet dem Beklagten Zahlung der titulieren Summe von 225.000,00 €. Denn er hat das Geld schließlich auf Weisung der Frau Schmitz, welche nicht mehr seine Gläubigerin war, an die falsche Bank überwiesen. Die Leistung an die falsche Person befreit den Gläubiger nicht. Die Beklagte hat in die falsche Zahlung des Klägers nicht eingewilligt und wird diese auch nicht genehmigen.

Die Klage ist abzuweisen.

Lorenz

Lorenz
(Rechtsanwalt)

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen B1 bis B3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegeben Inhalt, aber keine weiteren relevanten Informationen, beinhalten. Der Schriftsatz ist der Klägersvertreterin aufgrund gerichtlicher Verfügung vom 26.11.2023 mit einfacher und beglaubigter Abschrift nebst Anlagen und Setzung einer Replikfrist von zwei Wochen am 27.11.2023 zugestellt worden.

Waldemar Pierer
Rechtsanwalt
Hagebuttenweg 12
50999 Köln

Köln, 07. Dezember 2023

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

per beA

In dem Rechtsstreit

Simitis ./.. Commerzbank AG
Az. 3 O 74/23

Repliziere ich wie folgt:

durch die Zahlung von 225.000,00 € an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G ist der Kläger gegenüber der Beklagten frei geworden. Er hat im guten Glauben auf die Bitte seiner Gläubigerin hin geleistet. Diesen guten Glauben gilt es zu schützen. Er hatte keine Kenntnis über die Abtretung der Forderung an die Beklagte.

Dem Kläger war es unmöglich, Kenntnis von der Abtretung zu erlangen. Er und sein Erbonkel hatten zu Lebzeiten keinen Kontakt. Dem Kläger sind auch keine Unterlagen bekannt, die eine solche Abtretung belegen. Der Verstorbene hatte keinen festen Platz für seine Unterlagen, insbesondere gab es keine Vertrauensperson, die ihm beim Abheften wichtiger Unterlagen halfen. Auch befanden sich keine Papiere unter seinen persönlichen Sachen.

Beweis unter ausdrücklichem Protest gegen die Beweislast: Zeugnis des Kai Pieper, b.b

Richtig mag es sein, dass der Kläger der Vereinbarung mit Frau Paula Schmitz nicht ganz entsprochen hat, als er 225.743,81 € anstelle von – vereinbarungsgemäß – 200.000,00 € an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G. überwiesen hat. Das tut jedoch im hiesigen Streitfall nichts zur Sache. Zudem hat der Kläger hier auch ohne entsprechenden Auftrag im Interesse der Frau Paula Schmitz gehandelt, die sich nun mit der Gläubigerin nichtmehr auseinander zu setzen brauchte, sondern die Zahlung mit der Forderung gegen den Kläger verrechnen konnte.

Betreffend die Differenz zwischen der im Urteil aus dem Vorprozess titulierten Forderung und dem vereinbarungsgemäß an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G. zu zahlendem Betrag, ist dem Kläger ein Erstattungsanspruch in Höhe von 25.743,81 € entstanden. Mit diesem Erstattungsanspruch erklärt der Kläger daher gegenüber der Beklagten die

Aufrechnung.

Pierer

Pierer
Rechtsanwalt

Hinweis: Das Gericht hat mit Verfügung vom 09.12.2023 Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung bestimmt auf den 11.04.2024 und zu diesem den Zeugen Kai Pieper vorbereitend geladen.

Kanzlei Lorenz und Partner

Im Forst 20
51105 Köln

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Az: 3 O 74/23

In dem Rechtsstreit

Simitis ./.. Commerzbank AG

die Klage ist nach wie vor abzuweisen.

Die Beklagte ist auch nach erneuter Schilderung des Klägers der Ansicht, dass der Kläger Kenntnis von der Abtretung hatte, weil er die Abtretungsanzeige der Frau Paula Schmitz ohne weiteres aus den Unterlagen des Verstorbenen entnehmen konnte.

Selbst wenn er es nicht gewusst haben will, so ist es ihm dennoch nach Treu und Glauben verwehrt, sich darauf zu berufen, nichts von der Abtretung gewusst zu haben. Denn zumindest der Onkel hatte Kenntnis über die Abtretung. Wenn der Kläger nun keine Unterlagen gefunden hat, so kann das nicht zu Lasten des Beklagten gehen.

Auch ist die Aufrechnung mit der Forderung gegen Frau Paula Schmitz nicht möglich. Es fehlt an der Gegenseitigkeit von Haupt- und Gegenforderung. Überdies hat er durch das „Zuviel zahlen“ an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G. ohnehin keine Forderung gegen Frau Paula Schmitz erlangt. Ausdrücklich vereinbart war lediglich die Zahlung von 200.000,00 €.

Beweis: Vereinbarung vom 02.05.2022, bereits vom Kläger vorgelegt.

Die Klage ist somit nach wie vor abweisungsreif.

Lorenz

Lorenz
(Rechtsanwalt)

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Köln

Köln, den 11.04.2024

Geschäftsnummer: 3 O 74/23

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Fernandez

als Einzelrichterin

Auf das Hinzuziehen eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Simitis ./.. Commerzbank AG

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Pierer,
2. für die Beklagte Rechtsanwältin Lorenz,
3. der Zeuge Kai Pieper.

Der Zeuge wurde ordnungsgemäß belehrt und verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienen erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Parteien traten in die mündliche Verhandlung ein.

Die Klägervertreterin stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 23.10.2023

Der Kläger, persönlich gehört, erklärte:

Mein Onkel und ich hatten keinen Kontakt. Zwar wohnen wir beide in Köln, aber aufgrund von Familienstreitigkeiten zwischen ihm und meinem Vater (seinem Bruder), haben wir uns nicht mehr gesehen. Umso mehr hat es mich überrascht, dass er mich als Alleinerbe eingesetzt hat. Vielleicht wollte er etwas wieder gut machen oder in jedem Fall verhindern, dass mein Vater in beerbt.

Den Tod meines Onkels und unser schwieriges Verhältnis habe ich erst so richtig realisiert, als ich da in seinem leeren Zimmer stand. Die Situation war dann doch belastender als zunächst angenommen. Ich habe dann lediglich Erinnerungsstücke an mich genommen und den Rest dem Altenheim überlassen. Dort gibt es sicherlich auch weniger gut betuchte Leute als meinen Onkel, die sich über seine Klamotten freuen.

Auf Nachfrage der Rechtsanwältin Lorenz:

Nein, ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Beklagte tatsächlich Inhaberin der Forderung durch den Abtretungsvertrag mit Frau Paula Schmitz am 19.10.2021 geworden ist.

Rechtsanwalt Pierer erklärt:

Wir gestehen der Beklagten zu, dass sie Inhaberin der Forderung geworden ist.

Der Kläger erklärte weiter:

Allerdings habe ich von der Abtretung erst lange, nachdem ich an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G. gezahlt habe, erfahren. Das muss so ungefähr Anfang dieses Jahres gewesen sein.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ich habe damals mehr Geld als vereinbart an die Spar- und Darlehenskasse Barmen e.G. gezahlt, weil es mir wichtig war, dass die Sache abschließend geklärt ist und Frau Paula Schmitz keine weiteren Probleme mehr wegen des Hauses hat. Da die Forderungen nahezu deckungsgleich waren, erschien es mir am sinnvollsten eine Verrechnung vorzunehmen. Die verhältnismäßig geringe Überzahlung von 750,00 € wollte ich mir von Frau Paula Schmitz später zurückholen. Über den ganzen Stress mit der Nachlassabwicklung habe ich das dann jedoch vergessen.

b.u.v.

Der Zeuge soll zu dem Geschehen am 17.12.2021 gehört werden.

Der Zeuge wurde hereingerufen und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich bin Kai Pierer, 25 Jahre alt, wohnhaft in Köln, von Beruf Alten- und Krankenpfleger und mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich habe Herrn Pohl im Seniorenheim gepflegt. Herr Pohl hat immer viel aus seinem Leben berichtet. Seine Geschichten waren immer äußerst interessant und ich habe gerne Zeit mit ihm verbracht. Trotz seiner manchmal kleineren Wutanfälle habe ich ihn sehr gemocht und war über seinen Tod zu tiefst erschüttert. Ich glaube, er hat mich auch gemocht, jedenfalls hat er immer darum gebeten, dass ich mich um ihn kümmere.

Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, als Herr Simitis die Sachen abholte. Ich war immer noch sehr traurig und irgendwie wurde mir da nochmal bewusst, dass ich Herrn Pohl nie wiedersehen werde. Seinen Neffen, also Herrn Simitis, habe ich zuvor noch nie gesehen. Obwohl er selbst auch in Köln wohnt, hat er sich nie um seinen Onkel gekümmert. Das tat mir immer sehr leid für Herrn Pohl, da er so ein lieber alter Mann war. Ich und auch alle anderen, waren sehr verwundert, dass Herr Simitis dann Alleinerbe des Herrn Pohl war. Jedenfalls kam Herr Simitis dann zum ersten Mal ins Seniorenheim. Er nahm alles an sich, was in seinen Augen wertvoll war, und sagte dann wörtlich zu mir „den ganzen andern Ramsch können Sie unter den Bedürftigen aufteilen.“ Dann hat er das Zimmer verlassen und meine Chefin und ich haben über die Verwertung der Gegenstände und Klamotten nachgedacht.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Nein, Papiere hat der Kläger auf keinen Fall an sich genommen. Ich war die ganze Zeit im Raum. Also, was heißt, die ganze Zeit. Der Kläger war keine fünf Minuten da. Ich hätte gesehen, wenn er Papiere eingesteckt hätte.

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Pierer:

Es waren keine Papiere mehr da. Herr Pohl hat sämtliche Papiere im Herbst 2021 vernichtet, als er sich von diesem ganzen „irdischen Kram“ frei machen wollte.

Die Aussage wurde laut diktiert und genehmigt. Auf ein Vorspielen wurde allseits verzichtet und die Zeugin im allgemeinen Einvernehmen unbeeidigt um 12:15 entlassen.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...]

Die Parteivertreter verhandelten sodann streitig zu den gestellten Anträgen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 02.05.2024, 11:00 Uhr, Saal 154.

Fernandez

Dr. Fernandez
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Agenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.05.2024

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.
- alle genannten Anlagen tatsächlich beiliegen.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.